

RS UVS Burgenland 1997/11/25 43/02/97003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

Rechtssatz

Die Kosten von Untersuchungszeugnissen einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen, die einer Anzeige des Lebensmittelinspektors zu Grunde liegen, sind nicht nach § 64 Abs 3 VStG sondern nach § 45 Abs 2 LMG vorzuschreiben.

Schlagworte

Lebensmitteluntersuchung, Untersuchungskosten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at